

Strukturelemente in Hochstamm-Feldobstgärten

Allgemeine Bestimmungen

Als Strukturelemente gelten sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde Elemente. Der Landwirt muss sicherstellen, dass die Strukturelemente während der Verpflichtungsdauer von 8 Jahren bestehen bleiben oder ersetzt werden (sie können auch durch andere Strukturen ersetzt werden).

Die Elemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstammobstbaum entfernt sein.

Für Obstgärten mit 10–60 Bäume benötigt es mind. 3 verschiedene Strukturelemente. Ab mehr als 60 Bäume zusätzlich ein gleiches oder verschiedenes Strukturelement pro 20 Bäume.



Als Strukturelemente gelten:

Wassergraben, Tümpel, Teich ^{1) 2)}

- Pufferstreifen von 6 m

Steinhaufen ^{1) 2)}

- Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 4 m²
- Pufferstreifen von 3 m

Trockenmauern ^{1) 2)}

- Mindestens 4 m lang
- Pufferstreifen von 0,5 m

Offene Bodenfläche

- Mindestfläche 0,5 Aren
- Lückiger Bestand (max. 25% Bodenbedeckung)
- Keine chemischen Mittel zur Offenhaltung der Fläche

Ruderalfläche ^{1) 2)}

- Mindestfläche 4 m²
- Pufferstreifen von 3 m

Asthaufen ²⁾

- Mindesthöhe 0,5 m, Mindestfläche 4 m²
- Pufferstreifen von 0,5 m

Nisthilfen für Wildbienen und andere Insekten

- Stirnseitige Mindestfläche 0,1 m²
- Orte: gut besonnt, regengeschützt, Stirnseite in südöstlicher Richtung
- Mögliche Materialien: Hartholzblöcke mit Bohrlöchern, hohle oder markhaltige Pflanzenstängel in Bündeln, morsches Holz, Lehmwände
- Als Alternative kann auch ein Hornissenkasten aufgehängt werden
- Möglichst verschiedene Materialien benutzen!
- Maximal die Hälfte der Strukturelemente darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden

Baum mit beträchtlichem Totholzanteil

- Mind. ein Viertel der Baumkrone oder der ganze Baum ist abgestorben
- Hohler Baumstamm

Holzbeige ²⁾

- Mindestlänge 2 m, Mindestbreite 0,5 m
- Pufferstreifen von 0,5 m
- Muss mind. 1 Jahr stehen bleiben
- Bei Abbau während der Verpflichtungsdauer ist Ersatz innert 2 Monaten bereitzustellen
- Darf an Gebäudewänden stehen





Hecken

- Wenn länger als 5 m und mit mehreren Dornensträuchern zählt die Hecke als 2 Strukturelemente
- Wenn Hecke Zurechnungsfläche ist, gilt sie nicht als Strukturelement

Obstbäume mit grossem Stammumfang

- Stammumfang auf 1,5 m Höhe mind. 170 cm (Stammdurchmesser: 55 cm)

Einzelbäume

- Grösser als 3 m
- Baumart: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide

Einzelbüsche

- Höhe oder Durchmesser mind. 1 m
- Alle einheimischen Wildstraucharten inkl. Brombeeren ausser Hasel

Efeubestand auf Baum

- An Obst- oder Einzelbäumen
- Halber Stammumfang auf mind. 2 m Länge mit Efeu bewachsen

Gestuffer Waldrand mit Dornenbüschen

- Mind. 10 m lang
- Keine Fichtenwände

Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen

Gestaffelte Nutzung des Unternutzens

- Unternutzen in mind. 2 Etappen nutzen (ab 200 Bäumen in 3 Etappen)
- Anteil ungenutzt mind. 25%
- Nutzungsintervall mind. 4 Wochen
- Mähen der Baumscheiben jederzeit möglich

Mind. drei Obstbaumarten im Obstgarten

- Eine Art muss mind. 5% der gesamten Obstbäume ausmachen (Beispiel: 44 Apfel-, 3 Kirschen- und 3 Birnbäume).
- Obstbaumarten: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nuss, Kastanie, Aprikose, Pflaume, Pfirsich

- 1) Biodiversitätsförderflächen gemäss DZV, Anhang 1, Ziffer 3.2.1 bis 3.2.3
- 2) keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen

